



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

GZ 10.006/49-1.7/98

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Bundesministeriengesetz 1986, das Ausschreibungsgesetz 1989, das Bundes-Personalvertretungsgesetz und die Reisegebührenvorschrift 1955 geändert werden (Vertragsbedienstetenreformgesetz);

Sachbearbeiter:

OR Dr. Peter FENDER

Tel.-Nr.: 515 95/21710

Fax-Nr.: 515 95/17013

Stellungnahme

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl. ....	7P.....GE / 19 P.8
Datum:	17. Sep. 1998
Verteilt	15.9.98 P.8

An das  
Präsidium des Nationalrates

Parlament  
1017 Wien

*J. W. W. W.*

Das Bundesministerium für Landesverteidigung beehrt sich in der Anlage 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für Finanzen versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Bundesministeriengesetz 1986, das Ausschreibungsgesetz 1989, das Bundes-Personalvertretungsgesetz und die Reisegebührenvorschrift 1955 geändert werden (Vertragsbedienstetenreformgesetz), zu übermitteln.

14. September 1998  
Für den Bundesminister:  
i.V. F e n d e r

25 Beilagen

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*L. A. L.*



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

GZ 10.006/49-1.7/98

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Bundesministeriengesetz 1986, das Ausschreibungsgesetz 1989, das Bundes-Personalvertretungsgesetz und die Reisegebührenvorschrift 1955 geändert werden (Vertragsbedienstetenreformgesetz);

Sachbearbeiter:

OR Dr. Peter FENDER

Tel.-Nr.: 515 95/21710

Fax-Nr.: 515 95/17013

Stellungnahme

An das  
Bundesministerium für Finanzen  
Sektion VII

Ballhausplatz 2  
1014 Wien

Zu dem mit do. Note vom 30. Juli 1998, GZ 921.010/17-VII/A/1/98, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Bundesministeriengesetz 1986, das Ausschreibungsgesetz 1989, das Bundes-Personalvertretungsgesetz und die Reisegebührenvorschrift 1955 geändert werden (Vertragsbedienstetenreformgesetz) nimmt das Bundesministerium für Landesverteidigung wie folgt Stellung:

**A) Allgemeines:**

Zunächst ist zum gegenständlichen Entwurf aus ho. Sicht zu bemerken, daß der Versuch einer Verbesserung des Vertragsbedienstetenrechts und die Gestaltung der Besoldung entsprechend einer Vollaufbahn begrüßt wird.

**Strikt abgelehnt wird aus ho. Sicht die im Entwurf vorgesehene Möglichkeit, Vertragsbedienstete mit Leitungsfunktionen in der**

**Zentralstelle zu betrauen.** Eine solche Maßnahme brächte ein Bündel negativer Folgeerscheinungen mit sich, die der Arbeit des öffentlichen Dienstes langfristig schweren Schaden zufügen würde (eine ausführliche Begründung siehe Abschnitt B der Stellungnahme).

Zu der als Ziel dieses Legislativvorhabens angeführten Schaffung attraktiver Bezüge wäre festzustellen, daß selbst bei Zugrundelegung der Barwertmethode und eines vom do. Ressort angenommenen hohen Zinssatzes von 4 % durch den gegenständlichen Entwurf in den meisten Fällen die Besoldung der vergleichbaren Beamten bei einem Vergleich der Verdienstsommen im Aktivstand bei weitem nicht erreicht wird (eine entsprechende Aufstellung siehe die Beilage). Dies zeigt sich auch deutlich bei einer Gegenüberstellung des fixen Monatsentgelts des gegenständlichen Entwurfes mit der entsprechenden Bestimmung des Gehaltsgesetzes 1956. Es bestehen somit weiterhin gegenüber den Beamten wesentliche besoldungsrechtliche Nachteile. Noch viel deutlicher wird die Schlechterstellung bei Einbeziehung der Ruhestandsbezüge.

Nicht verständlich ist aus ho. Sicht auch die abweichende Gestaltung des im Entwurf vorliegenden "Entlohnungsschemas v" im Vergleich mit dem "A-Schema" für Beamte. So wird nicht deutlich, warum es beispielsweise erforderlich ist, von den Verwendungsgruppen verschiedene Entlohnungsgruppen sowie von den Funktionsgruppen verschiedene Bewertungsgruppen zu schaffen. Die Personalverwaltung wird durch die fehlende Harmonisierung mit dem A-Schema keinesfalls vereinfacht. Es wird daher ersucht, die Strukturierung des "Entlohnungsschemas v" so zu gestalten, daß eine Vergleichbarkeit gegeben und somit ein rationeller Vollzug dieses Gesetzes ermöglicht wird.

Weiters ist zu überlegen, ob es nicht zweckmäßig wäre, eine dem Gehaltsgesetz 1956 analoge Regelung hinsichtlich Verwendungs- und Funktionsabgeltungen zu schaffen, weil im Entwurf keine Regelung getroffen wurde, was zu geschehen hat, wenn ein Vertragsbediensteter vorübergehend auf einem höherwertigen Arbeitsplatz verwendet wird.

**B) Zur Frage des "Beamtenvorbehaltes" bei der Besetzung von Leitungsfunktionen (Art. III des Entwurfes, mit dem das Bundesministeriengesetz 1986 novelliert werden soll):**

Mit der geplanten Novellierung des Bundesministeriengesetzes 1986 - BMG soll insbesondere die im § 9 verankerten Bestimmung, wonach **Beamte mit der Leitung** von Sektionen, Gruppen, Abteilungen und Referaten zu betrauen sind, zugunsten der **Betrauung von Vertragsbediensteten mit diesen Leitungsfunktionen** geändert werden.

Gegen diese Maßnahme bestehen aus Sicht des Bundesministeriums für Landesverteidigung erhebliche staatspolitische und verfassungsrechtliche Bedenken.

Aus **verfassungsrechtlicher Sicht** wäre festzustellen, daß die vorgesehene Änderung den im Art. 20 Abs. 1 B-VG vorgegebenen Grundsatz der Verwaltungsorganisation, nämlich daß die Leitungsfunktionen in der Verwaltung - sofern sie nicht von gewählten Funktionären wahrgenommen werden - von Berufsbeamten ausgeübt werden, verletzt. Dieser Grundgedanke kommt auch im Art. 21 Abs. 6 B-VG zum Ausdruck, wonach durch Gesetz vorgesehen werden kann, daß Beamte zur Ausübung bestimmter Leitungsfunktionen oder in den Fällen, in denen dies auf Grund der Natur des Dienstes erforderlich ist, befristet ernannt werden können. Die im gegenständlichen Legislativvorhaben immer wieder für die Bevorzugung der Vertragsbediensteten angeführte Begründung der höheren Mobilität und Flexibilität wird somit zum Scheinargument.

Die verfassungsrechtliche Verankerung der Besetzung von Leitungsfunktionen der Verwaltung durch Berufsbeamte wird auch aus Art. 65 B-VG ersichtlich, wonach die Ernennung der Bundesbeamten durch den Bundespräsidenten zu erfolgen hat. Diese Bestimmung sowie der davon abgeleitete Art. 66 B-VG, der eine Delegation des Ernennungsrechtes für bestimmte Kategorien von Bundesbeamten an die zuständigen Mitglieder der Bundesregierung vorsieht, wären ihres Sinnes weitgehend entleert, wäre es möglich, Leitungsfunktionen auch mit anderen Personen zu besetzen. Es läge also in der Entscheidungsfreiheit des jeweiligen Bundesministers, ob er eine Leitungsfunktion (mit einem Vertragsbediensteten) selbst besetzt oder den von der Verfassung vorgezeichneten Weg der Ernennung (eines Beamten) durch den Bundespräsidenten geht. Die Verfassung kann aus systematischen und historischen Gründen nicht so verstanden werden, daß sie es ermöglichen

wollte, das Recht des Bundespräsidenten zur Ernennung der mit leitenden Funktionen der Bundesverwaltung zu betrauenden Personen dadurch zu umgehen, daß man keine Beamten mehr auf diese Funktionen beruft.

In **staatspolitischer Hinsicht** wäre der Grund für die bestehende Bevorzugung des Berufsbeamtentums in der Verfassung in Erinnerung zu rufen, der in der Sicherung der Dauerbindung des Beamten im Dienste der Loyalität zum Staatsganzen und nicht gegenüber einzelnen politischen Funktionären, in der Sicherung der Politikdistanz und in der Sicherung der persönlichen Unabhängigkeit der Beamten liegt. Diese Unabhängigkeit soll sowohl gegenüber den an das Vollzugsorgan herantretenden Rechtsunterworfenen wie auch gegenüber den - im Regelfall politischen - obersten Organen der Verwaltung gewährleistet werden.

Gegen eine Preisgabe oder Lockerung dieses Prinzips bestehen grundsätzliche staatspolitische Bedenken, weil als Konsequenz einer solchen Vorgangsweise eine starke Verpolitisierung des Dienstes in den Ministerien zu befürchten ist. Wenn Sektionsleiter, Gruppenleiter, Abteilungsleiter und Referatsleiter jederzeit politisch austauschbar gemacht werden, so ist zu erwarten, daß Verwaltungsentscheidungen in den Zentralstellen zunehmend von parteipolitischen Denkweisen und Kriterien geprägt sein werden.

Ein solches Szenario ist aus ho. Sicht kein anstrebenwertes Ziel für die Verwaltung der Republik Österreich. Es gilt daher den unparteiischen, dem Gemeinwohl verpflichteten Beamten als Garant einer unpolitischen, auf sachlichen Gesichtspunkten begründeten Vollziehung der Gesetze beizubehalten.

**Es wird daher dringend ersucht, Art. III des Entwurfes ersatzlos entfallen zu lassen.**

**C) Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes:**

1. Zu Art. I Z 21 (betreffend § 38 Abs. 1 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948):

Im § 38 Abs. 1 in der Formulierung des ggstdl. Entwurfes wird das Zitat "(§ 4 Abs. 2 lit. e)" durch das Zitat "(§ 4 Abs. 2 Z 5)" ersetzt.

Da der Inhalt des (geltenden) § 38 Abs. 1 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 von der Definition der Vollbeschäftigung handelt und der im Entwurf vorliegende § 4 Abs. 2 Z 6 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 (Art. I Z 5 des Entwurfes) wie der geltende § 4 Abs. 2 lit. e ebenfalls Bestimmungen über Voll- oder Teilzeitbeschäftigung enthält (§ 4 Abs. 2 Z 5 hingegen spricht von Beschäftigungsart, Entlohnungsschema, Entlohnungsgruppen und Bewertungsgruppen), scheint es sich um ein Redaktionsversehen zu handeln.

*Es wäre daher im Art. I Z 21 an Stelle des Zitats "(§ 4 Abs. 2 Z 5)" richtigerweise das Zitat "(§ 4 Abs. 2 Z 6)" zu setzen.*

2. Zu Art. I Z 24 (betreffend § 67 Abs. 1 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948):

§ 67 Abs. 1 des gegenständlichen Entwurfes, der von der dienstlichen Ausbildung handelt, ist insofern unklar formuliert, als nicht deutlich wird, worauf sich das Wort "sie" in der dritten Zeile bezieht. Sollte es sich auf den Begriff der "dienstlichen Aufgaben" beziehen, so werden diese nicht "absolviert", sondern "wahrgenommen".

3. Zu Art. I Z 24 (betreffend § 68 Abs. 2 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948):

Nach § 68 Abs. 2 des vorliegenden Entwurfes können Vertragsbedienstete nach Ablauf einer befristeten Funktionsausübung ohne Weiterbestellung schlechtestenfalls in die vorher innegehabte Bewertungsgruppe eingestuft werden. Hingegen würden Vertragsbedienstete, die vor der Betrauung mit einer begrenzten Funktion keiner Bewertungsgruppe angehörten, jedenfalls in die Bewertungsgruppe v1/3 eingestuft und damit gegenüber Vertragsbediensteten, die vor der Betrauung mit einer zeitlich begrenzten Funktion nur den Bewertungsgruppen v1/1 oder v1/2 angehörten, bevorzugt werden.

*Es wird daher ersucht, § 68 Abs. 2 so zu formulieren, daß jeder Vertragsbedienstete nach Ablauf seiner befristeten Funktion zumindest in die Bewertungsgruppe v1/3 eingestuft werden muß.*

4. Zu Art. I Z 24 (betreffend § 69 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948):

Im Hinblick auf das in den Erläuterungen angeführte Ziel der Schaffung attraktiver Vollaufbahnen für Vertragsbedienstete *wird ersucht, auch für Vertragsbedienstete entsprechende Wahrungsbestimmungen analog zu den Bestimmungen des § 141a BDG 1979 und des § 35 des Gehaltsgesetzes 1956 in den Entwurf aufzunehmen.*

Zumindest wäre analog zu den im Entwurf vorliegenden §§ 68 Abs. 2 und 3 sowie 69 Abs. 7 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 (Art. I Z 24 des Entwurfes) *auch gemäß dem neuen § 32 Abs. 3 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 (Art. I Z 18 des Entwurfes), der eine Kündigung wegen Änderung des Arbeitsumfanges, der Organisation des Dienstes oder der Arbeitsbedingungen ermöglicht, bei den nicht mehr kündbaren Vertragsbediensteten deren Zustimmung bei einer Einstufung in eine niedrigere Bewertungsgruppe einzuholen.*

5. Zu Art. II Z 1 (betreffend § 136a BDG 1979):

Nach dem im Entwurf vorliegenden § 136a Abs. 1 BDG 1979 ist die Aufnahme in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis auf eine Planstelle des Allgemeinen Verwaltungsdienstes nur bis zum Ablauf von fünf Jahren nach dem erstmaligen Eintritt einer Person in ein Dienstverhältnis zum Bund und längstens bis zur Vollendung des 40. Lebensjahres zulässig. Gemäß Abs. 2 dieser Bestimmung ist eine Nachsicht von den Erfordernissen des Abs. 1 ausgeschlossen.

Diese Bestimmung wird insofern abgelehnt, als die *Übernahme in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis auch nach dem 40. Lebensjahr möglich sein sollte, wenn vor der angestrebten Übernahme bereits ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis als Bundesbeamter einer anderen Besoldungsgruppe oder Landesbeamter oder Gemeindebeamter existiert hat.*

6. Zu Art. V Z 2 (betreffend § 27 Abs. 2 des Bundes-Personalvertretungsgesetzes):

Nach dieser, im Entwurf vorliegenden Bestimmung wird im § 27 Abs. 2 des Bundes-Personalvertretungsgesetzes das Zitat "§ 32 Abs. 2 lit. i des

Vertragsbedienstetengesetzes 1948" durch das Zitat "§ 32 Abs. 2 Z 9 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948" ersetzt.

Da sowohl der geltende § 32 Abs. 2 lit. i als auch der im Entwurf vorliegende § 32 Abs. 2 Z 8 einen identen Inhalt haben (Möglichkeit der Kündigung eines Vertragsbediensteten vor Ablauf eines Jahres, wenn der Vertragsbedienstete das 65. Lebensjahr vollendet hat und einen Anspruch auf einen Ruhegenuß aus einem öffentlichen Dienstverhältnis hat oder mit Erfolg geltend machen kann) scheint ein Redaktionsversehen vorzuliegen.

*Es wäre daher im Art. V Z 2 an Stelle des Zitats "§ 32 Abs. 2 Z 9 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948" das Zitat "§ 32 Abs. 2 Z 8 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948" zu setzen.*

7. Zu Art. VI (betreffend die Reisegebührenvorschrift 1955):

Gemäß § 27 Abs. 1 der Reisegebührenvorschrift 1955 hat der Beamte, der an einen anderen Dienstort versetzt wird, Anspruch auf Ersatz der Kosten, die mit der Übersiedlung vom bisherigen Wohnort in den neuen Wohnort verbunden sind (Übersiedlungsgebühren).

Im Art. VI des gegenständlichen Entwurfes, der eine Änderung der Reisegebührenvorschrift 1955 zum Inhalt hat, fehlt eine entsprechende Bestimmung für Vertragsbedienstete.

Im Hinblick auf die bereits mehrfach angesprochene Zielsetzung der Schaffung attraktiver Vollaufbahnen für Vertragsbedienstete wird aus ho. Sicht ersucht, im Rahmen dieses Legislativvorhabens § 27 Abs. 2 der Reisegebührenvorschrift 1955 so zu novellieren, daß auch Vertragsbediensteten ein Anspruch auf Übersiedlungsgebühren zukommt.

Dem Präsidium des Nationalrates wurden 25 Kopien dieser Stellungnahme übermittelt.

14. September 1998  
Für den Bundesminister:  
i. V. F e n d e r

Beilage

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



## Vergleich A-Schema : v-Schema Barwertmethode

Verwendung	Lebensjahre		Zinssatz 4,00
	60	65	
A1/6 : v1/4	-818.046	-3.427.212	
A1/5 : v1/4	1.049.353	-1.004.792	
A1/4 : v1/3	-1.226.717	-3.617.166	
A1/3 : v1/3	-375.903	-2.500.430	
A1/2 : v1/2	-631.813	-2.655.955	
A1/1 : v1/1	-1.794.581	-3.440.429	
A1 GL : v1/1	-251.853	-1.297.382	
A2/8 : v2/6	-313.505	-1.976.139	
A2/7 : v2/5	-341.211	-1.804.883	
A2/6 : v2/4	-843.847	-2.407.544	
A2/5 : v2/4	-167.336	-1.476.333	
A2/4 : v2/3	-856.342	-2.280.947	
A2/3 : v2/3	139.402	-903.180	
A2/2 : v2/2	-321.601	-1.165.903	
A2/1 : v2/1	-608.325	-1.502.842	
A2 GL : v2/1	-9.924	-699.876	
A3/8 : v3/5	-662.509	-1.353.374	
A3/7 : v3/5	322.895	-112.849	
A3/6 : v3/4	-353.706	-977.970	
A3/5 : v3/4	339.831	-92.547	
A3/4 : v3/3	-306.484	-913.087	
A3/3 : v3/3	134.157	-335.426	
A3/2 : v3/2	-368.015	-809.145	
A3/1 : v3/1	-519.437	-988.065	
A3 GL : v3/1	-25.285	-336.959	
A4/2 : v4/3	24.662	-160.286	
A4/1 : v4/2	-64.714	-177.728	
A4 GL : v4/2	328.419	333.866	
A5/2 : v4/1	-149.374	-302.227	
A5/1 : v4/1	34.800	-57.375	
A5 : v4/1	427.932	454.219	
A7 : v5	434.849	525.155	